

Rechtsprechungsübersicht Juli 2021

1. Materielles Asylrecht

Kein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal bei Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea: Der VGH Mannheim hat mit [Urteil vom 13. Juli 2021 \(Az. A 13 S 1563/20\)](#) erneut entschieden, dass die Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea grundsätzlich nicht an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal anknüpfe und dass etwas anderes auch nicht aus der (auch) politischen Dimension des Nationaldienstes folge. Außerdem bildeten Frauen im eritreischen Nationaldienst keine soziale Gruppe und ließe sich nicht feststellen, dass eritreischen Staatsbürgern im Fall einer Rückkehr allein auf Grund einer bloß einfachen Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Gruppierung flüchtlingsschutzrechtlich relevante Verfolgung drohe.

Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea nicht relevant für Flüchtlingsschutz: Der VGH Mannheim hat mit [Urteil vom 8. Juli 2021 \(Az. 13 S 403/20\)](#) entschieden, dass die Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea grundsätzlich nicht an flüchtlingsschutzrelevante Merkmale anknüpfe. Dasselbe gelte für die Bestrafung wegen Entziehung vom Nationaldienst oder wegen illegaler Ausreise.

Entziehung vom Wehrdienst in Syrien nicht relevant für Flüchtlingsschutz: Das OVG Magdeburg sieht in seinem [Urteil vom 1. Juli 2021 \(Az. 3 L 154/18\)](#) keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei Entziehung vom Militärdienst in Syrien durch Flucht ins Ausland. Allein die Entziehung vom Wehr- bzw. Militärdienst in Syrien durch Flucht ins Ausland begründe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch den syrischen Staat, außerdem fehlten hinreichende Anknüpfungstatsachen dafür, dass das syrische Regime jedem, der sich durch das Verlassen des Landes dem Militärdienst entzogen habe, eine regimefeindliche bzw. oppositionelle Gesinnung unterstelle, sofern nicht weitere risikohöhen Faktoren in der jeweiligen Person vorlägen, die auf eine Regimegegnerschaft hinweisen könnten.

Keine Tätigkeit für eine terroristische Vereinigung zur Sicherung des Existenzminimums: Das OVG Münster musste in seinem [Beschluss vom 30. Juni 2021 \(Az. 1 A 1623/20.A\)](#) ausführen, dass bei Prüfung eines Abschiebungsverbots nicht auf eine Tätigkeit für eine terroristische Vereinigung als potentielle Erwerbsmöglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums abzustellen sei und dass diese Frage auch keine grundsätzliche Bedeutung habe.

OVG sieht keine Gruppenverfolgung von Homosexuellen in Pakistan: Mangels hinreichender Verfolgungsdichte seien Homosexuelle in Pakistan keiner staatlichen oder nicht-staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt, so das OVG Bautzen in seinem [Beschluss vom 2. Juni 2021 \(Az. 3 A 153/20.A\)](#). Es bestehe insoweit auch weder eine Divergenz zur Rechtsprechung anderer Gerichte, noch habe die Frage grundsätzliche Bedeutung.

Keine Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung in Syrien und Flucht: Das OVG Greifswald geht in seinem [Urteil vom 26. Mai 2021 \(Az. 4 L 238/13\)](#) davon aus, dass eine Bestrafung oder sonstige Verfolgung eines syrischen Asylbewerbers, der sich durch Flucht seiner Wehrdienstpflicht entzogen habe, im Falle einer Rückkehr nach Syrien nicht beachtlich wahrscheinlich sei. Ohne ein Hinzutreten besonderer gefahrerhöhender Umstände sei außerdem nicht davon auszugehen, dass Rückkehrer allein wegen ihrer Ausreise, Asylantragstellung und längerem Aufenthalt im Ausland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung zu befürchten hätten.

2. Asylverfahren

Keine Rücküberstellung nach Italien ohne Aussicht auf Unterbringung und Arbeit: Laut einer [Pressemitteilung vom 29. Juli 2021](#) hat das OVG Münster in zwei Verfahren (11 A 1674/20.A, 11 A 1689/20.A) am 20. Juli 2021 entschieden, dass aus Italien nach Deutschland weitergereiste Schutzberechtigte oder Asylsuchende ohne Aussicht auf Unterbringung und Arbeit in Italien nicht rücküberstellt werden dürften. Vorschriften, die den Verlust des Rechts auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung regelten, seien weiterhin in Kraft, die hohe Jugendarbeitslosigkeit führe für die noch jungen Kläger dazu, dass sie keine Arbeit finden könnten, die sie in die Lage versetzen würde, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen.

Gehörsverstoß durch Abweisung eines Beweisantrags zur Ermittlung ausländischen Rechts: Das OVG Münster hat mit [Beschluss vom 22. Juli 2021 \(Az. 19 A 177/21.A\)](#) ein verwaltungsgerichtliches Urteil teilweise aufgehoben, weil das Verwaltungsgericht es trotz Beweisanträgen unterlassen habe, über die Frage des Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit Beweis zu erheben. Die Entscheidung knüpft an den [Beschluss des OVG vom 7. Mai 2021](#) an, in dem die Berufung zugelassen worden war.

Keine Verletzung von Art. 3 EMRK durch Abschiebung eines Westsahara-Aktivisten nach Marokko: Der EGMR hat in seinem [Urteil vom 22. Juli 2021 \(Az. 39126/18, E.H. gg. Frankreich\)](#) keine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Abschiebung eines Westsahara-Aktivisten aus Frankreich nach Marokko festgestellt. Der Beschwerdeführer habe drohende Menschenrechtsverletzungen nur unzureichend und pauschal dargelegt.

Verletzung von Art. 3, 13 EMRK durch Abschiebung eines Journalisten in die Türkei: Als Verstoß gegen das Refoulement-Verbot (Art. 3 EMRK) und gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) sieht der EGMR in seinem [Urteil vom 20. Juli 2021 \(Az. 29447/17, D. gg. Bulgarien\)](#) das Verhalten Bulgariens, das im Oktober 2016 einen aus der Türkei geflohenen Journalisten umgehend zurück in die Türkei abgeschoben hatte. Auch wenn zwischen den Beteiligten umstritten war, ob der Beschwerdeführer in Bulgarien formell um Asyl nachgesucht habe, hätte Bulgarien in Anbetracht der vom Beschwerdeführer geäußerten Befürchtungen und angesichts der Lage in der Türkei nach dem Putschversuch von Amts wegen prüfen müssen, ob der Beschwerdeführer wahrscheinlich Mitglied einer Gruppe sei, die systematisch einer Praxis der Misshandlung ausgesetzt sei, so der EGMR, und habe dem Beschwerdeführer auch keine effektive Möglichkeit gegeben, sich gegen eine Abschiebung in die Türkei rechtlich zur Wehr zu setzen.

Rücküberstellung nach Griechenland unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles: Das OVG Saarlouis hat mit [Beschluss vom 15. Juli 2021 \(Az. 2 A 10/21\)](#) in einem Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil ausgeführt, dass eine Rückführung von in Griechenland international Schutzberechtigten nur unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu betrachten sei. Es ließe sich nicht generell beantworten, ob für jeden in Griechenland international Schutzberechtigten nach dessen Anerkennung oder Rückführung aus Deutschland dorthin eine Situation bestehe, in der der Schutzbereich des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehungsweise des Art. 3 EMRK in einem generell nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt sei.

Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache: In seinem [Beschluss vom 15. Juli 2021 \(Az. 2 A 96/21\)](#) hat das OVG Saarlouis erläutert, welche Anforderungen an den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zu stellen sind. Insbesondere sei eine Benennung bestimmter Erkenntnisquellen notwendig, nach deren Inhalt zumindest eine Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass nicht die Feststellungen, Einschätzungen oder Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend seien.

EGMR hebt Urteil gegen Finnland auf: Mit [Urteil vom 13. Juli 2021 \(Az. 25244/18\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil vom 14. November 2019 in derselben Rechtssache aufgehoben, in dem Finnland nach Abschiebung und Tod eines Irakers wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK verurteilt worden war. Offenbar hatten Angehö-

rige den Tod des Abgeschobenen vorgetäuscht und eine entsprechende Urkunde gefälscht, um aufenthaltsrechtliche Vorteile in Finnland zu erlangen.

Kein Rechtsschutzinteresse bei Unerreichbarkeit: Ist ein Flüchtling im Laufe eines asylrechtlichen Klageverfahrens nicht mehr erreichbar, lässt dies sein Rechtsschutzinteresse entfallen, was zur Unzulässigkeit der Klage führe, so der VGH München in seinem [Beschluss vom 12. Juli 2021 \(Az. 21 B 21.30461\)](#). Das ist zwar kein besonders neuer Gedanke, kann aber wie im vorliegenden Verfahren zur Folge haben, dass eine im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zuerkannte Flüchtlingsanerkennung in der Berufungsinstanz aufgehoben wird.

EGMR verurteilt Polen wegen Pushbacks an polnisch-weißrussischer Grenze: In seinem [Urteil vom 8. Juli 2021 \(Az. 51246/17, D.A. u.a. gg. Polen\)](#) hat der EGMR Polen wegen eines Verstoßes gegen das Refoulement-Verbot (Art. 3 EMRK) und das Verbot der Kollektivausweisung aus Art. 4 Protokoll Nr. 4 zur EMRK verurteilt; außerdem habe Polen gegen Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) und Art. 34 EMRK (Individualbeschwerde) verstoßen. Dem Verfahren lag die Praxis polnischer Grenzbehörden zu Grunde, Asylsuchende an der polnisch-weißrussischen Grenze ohne echte Prüfung ihres Schutzersuchens zurückzuweisen; damit, so der Gerichtshof, habe Polen auch die Gefahr einer Kettenabschiebung bis ins Herkunftsland in Kauf genommen.

EGMR verurteilt Ungarn wegen Pushbacks an ungarisch-serbischer Grenze: Der EGMR hat in seinem [Urteil vom 8. Juli 2021 \(Az. 12625/17, Shahzad gg. Ungarn\)](#) Ungarn wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Kollektivausweisung aus Art. 4 Protokoll Nr. 4 zur EMRK verurteilt; außerdem habe Ungarn gegen Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) verstoßen. Das Verfahren betraf die Praxis ungarischer Behörden, an der ungarisch-serbischen Grenze um Schutz nachsuchenden Menschen keinen Zugang zu einem Asylverfahren zu ermöglichen, sondern sie summarisch abzuweisen. Siehe zu dieser Entscheidung auch das [Statement des ungarischen Helsinki-Komitees](#).

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde zur Besorgnis der Befangenheit in einem Asylverfahren: Mit [Beschluss vom 1. Juli 2021 \(Az. 2 BvR 890/20\)](#) hat das BVerfG einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die in einem asylrechtlichen Verfahren gegen die Ablehnung eines Ablehnungsgesuchs wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters erhoben worden war. Der abgelehnte Richter hatte in einem Urteil in einem anderen von ihm entschiedenen Verfahren, in dem es um Wahlplakate der NPD ging, „allgemeine und sehr weit gehende“ Ausführungen zum Thema Migration gemacht, unter anderen in Bezug auf die Wendung „Migration tötet“, was aus Sicht des BVerfG die Schlussfolgerung zuließ, der Richter hielte „Migration für ein grundlegendes, die Zukunft unseres Gemeinwesens bedrohendes Übel“. Siehe zu dieser Entscheidung auch die [Pressemitteilung des BVerfG vom 9. Juli 2021](#).

Rügefähigkeit von Verfahrensfehlern im Asylprozess:

Das OVG Bautzen beschäftigt sich in seinem [Beschluss vom 24. Juni 2021 \(Az. 3 A 891/18.A\)](#) auf 37 Seiten mit den aus § 78 Abs. 3 AsylG folgenden Anforderungen an die Zulassung der Berufung im Asylprozess, in dem Verfahren selbst ging es um die Situation von Ahmadiyya in Pakistan. Das OVG erläutert zum einen die Voraussetzungen für die Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), zum anderen die an die Annahme eines Verfahrensfehlers in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) zu stellenden Anforderungen.

Keine Gehörsverletzung, wenn Verzicht auf mündliche Verhandlung nicht widerrufen wurde:

An sich, so das OVG Hamburg in seinem [Beschluss vom 18. Juni 2021 \(Az. 1 Bf 148/21.AZ\)](#), verletze es den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheide, obwohl das wegen § 101 VwGO erforderliche Einverständnis der Beteiligten nicht vorliege; dies gelte aber nicht, wenn ein solches Einverständnis erteilt und nicht wirksam widerrufen wurde. Mit dieser Begründung lehnte das OVG den vom BAMF gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung ab: Der Widerruf der allgemeinen Prozesserkklärung vom 27. Juni 2017 sei im vorliegenden Verfahren zu spät erfolgt.

Gehörsverstoß, wenn entscheidungserhebliches Vorbringen ignoriert wird:

In dem vom OVG Greifswald mit [Beschluss vom 16. Juni 2021 \(Az. 4 LZ 251/21 OVG\)](#) teilweise stattgegebenen Antrag auf Zulassung der Berufung war aufgrund eines Versehens des Verwaltungsgerichts das erstinstanzliche Urteil zunächst nicht wirksam verkündet worden und hatte der Kläger daraufhin neues und entscheidungserhebliches Vorbringen geäußert, das das Gericht allerdings nicht mehr berücksichtigte. Darin, so das OVG, liege ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, außerdem hätte das Verwaltungsgericht das Vorbringen als konkludenten Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 116 Abs. 2 VwGO behandeln müssen.

Keine Unterbrechung der Dublin-Überstellungsfrist durch Aussetzung der Vollziehung:

Das OVG Berlin-Brandenburg geht in seinem [Beschluss vom 27. Mai 2021 \(Az. OVG 2 B 16/20\)](#) davon aus, dass die Aussetzung der Vollziehung einer Dublin-Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 80 Abs. 4 VwGO nicht zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO führt. Das OVG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, was u.a. damit zu tun haben dürfte, dass das Bundesverwaltungsgericht diesen „Taschenspielertrick“ des BAMF zwischenzeitlich in zwei Verfahren (siehe die Beschlüsse vom 26. Januar 2021, Az. [BVerwG 1 C 52.20](#) und [BVerwG 1 C 53.20](#)) dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

BVerwG zu Dublin-Verfahren für nachgeborene Kinder:

Mit der Dublin-Zuständigkeit für den (wegen § 14a AsylG automatisch gestellten) Asylantrag eines in Deutschland geborenen Kindes, dessen Mutter in Italien internationaler Schutz

gewährt worden war, hatte sich das BVerwG in in seinem [Urteil vom 25. Mai 2021 \(Az. 1 C 39.20\)](#) zu befassen, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von einer Zuständigkeit Italiens ausging. Das BVerwG sah dies anders, weil für das Kind jedenfalls kein Aufnahmegesuch an Italien übermittelt worden war, und konnte so offen lassen, ob Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO in einem solchen Fall analog angewendet werden könnte.

Anforderungen an Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts:

Das BVerwG fragt sich (und uns) in seinem [Beschluss vom 19. Mai 2021 \(Az. 1 B 11/21\)](#), wann ein Ermessensmangel bei der Prüfung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, der keine Ermessensreduzierung auf Null zur Folge hat, zu einer Aufhebung der Überstellungsentscheidung führt. Das BVerwG hat Zweifel, weil die Prüfung des Selbsteintrittsrechts eine bloße Vorfrage der Überstellungsentscheidung darstelle, die wiederum eine gebundene Entscheidung sei.

3. Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten und verbindliche Flugbuchung:

Ob die Mitwirkungspflichten eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG auch die Pflicht zur verbindlichen Buchung eines Fluges durch den Ausländer umfassen, wenn dies zur Erlangung von Reisedokumenten erforderlich sein sollte, ist laut dem [Beschluss vom 14. Juli 2021 \(Az. 13 ME 30/21\)](#) des OVG Lüneburg offen. Dieser Umstand hatte im entschiedenen Verfahren zwar nur noch Auswirkungen auf die Verteilung der Verfahrenskosten, kann in vergleichbaren Verfahren aber möglicherweise für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes relevant sein.

Kein Rechtsschutzinteresse für einstweiligen Rechtsschutz gegen Vorspracheverpflichtung:

Das OVG Bremen hat mit [Beschluss vom 13. Juli 2021 \(Az. 2 B 212/21\)](#) entschieden, dass nach Erlass eines Verteilungsbescheids gemäß § 15a Abs. 4 AufenthG ein Antrag auf aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine gemäß § 15a Abs. 2 AufenthG angeordnete Vorspracheverpflichtung unzulässig sei, weil insofern kein Rechtsschutzbedürfnis und -interesse mehr bestehe: Da die Verteilungsentscheidung gefallen sei, habe sich die Vorspracheverpflichtung erledigt.

Anhörung vor Ablehnung eines Verlängerungsantrags:

Beseitigt die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis eine Fortbestehensfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG, ist der Ausländer zuvor nach § 28 VwVfG anzuhören, so das OVG Lüneburg mit [Beschluss vom 12. Juli 2021 \(Az. 13 ME 18/21\)](#). Eine solche Anhörung werde auch typischerweise nicht wirksam durch Äußerungen und Stellungnahmen von Beteiligten im gerichtlichen Verfahren nachgeholt, so das OVG.

Einfügen in die Lebensverhältnisse in Deutschland: Mit [Beschluss vom 12. Juli 2021 \(Az. 2 M 360/21 OVG\)](#) hat das OVG Greifswald zu Einzelheiten der Auslegung von § 25a

Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG Stellung genommen, der als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf das Einfügen in die Lebensverhältnisse in Deutschland abstellt. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen Körperverletzung reiche dabei für eine negative Integrationsprognose nicht aus, außerdem müsse die Prognose unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände erfolgen; allerdings sei der Rechtsgedanke des § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, wo für die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis auf ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG abgestellt werde, nicht entsprechend anwendbar.

EGMR zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten: Mit [Urteil vom 9. Juli 2021 \(Az. 6697/18, M.A. gg. Dänemark\)](#) hat die Große Kammer des EGMR Dänemark wegen eines Verstoßes gegen Art. 8 der EMRK verurteilt, weil die feste dreijährige Wartezeit für Familiennachzug zu in Dänemark subsidiär Schutzberechtigten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht angemessen berücksichtige. Staaten dürften zwar eine bis zu zweijährige pauschale Wartezeit vorsehen, müssten bei einer darüber hinausgehenden Wartezeit jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung vorsehen. Siehe zu dieser Entscheidung auch die [Pressemitteilung des EGMR](#) sowie die Besprechungen in der [LTO](#) und, ausführlicher, im [Verfassungsblog](#).

Subsidiärer Schutz gibt Anspruch auf Visumserteilung und Wiedereinreise: Mit [Beschluss vom 9. Juli 2021 \(Az. 3 S 24/21\)](#) hat das OVG Berlin-Brandenburg in einem Eilverfahren entschieden, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes in Deutschland auch nach längerem Auslandsaufenthalt zu einem Anspruch auf Visumserteilung zur Wiedereinreise und auf Neuerteilung eines Aufenthaltstitel aus §§ 6 Abs. 3 S. 2, 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG führe. Dies gelte auch dann, wenn ein bereits erteilter Aufenthaltstitel wegen der zwischenzeitlichen Ausreise gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen sei.

Rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und ein möglicherweise gefälschter Reisepass: Mit [Beschluss vom 24. Juni 2021 \(Az. OVG 3 N 77.19\)](#) hat das OVG Berlin-Brandenburg im Fall eines syrischen Flüchtlings entschieden, dass der Flüchtling ein schutzwürdiges Interesse an der rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe und dass der Verdacht des Besitzes eines gefälschten Reisepasses nicht zur Aussetzung des Erteilungsverfahrens nach § 79 Abs. 2 AufenthG führe. Es beließ damit das [erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin v. 8. Januar 2019 \(Az. VG 24 K 1036.17\)](#) in Kraft, gegen das sich das beklagte Land Berlin gewandt hatte.

Keine „Duldung Light“ während eines Härtefallverfahrens: Mit [Beschluss vom 23. Juni 2021 \(Az. 13 PA 96/21\)](#) hat das OVG Lüneburg entschieden, dass mit einer Annahme einer Eingabe zur Beratung durch eine Härtefallkommission eine Duldung nicht mehr gemäß § 60b AufenthG mit dem Zusatz „mit ungeklärter Identität“ versehen werden dürfe. Dann sei nämlich die von § 60b Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Kausalität zwischen dem Verhalten des Ausländers und dem Misslingen der Aufenthaltsbeendigung unterbrochen; etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass nach § 23a

AufenthG subjektive Rechte des Ausländers ausgeschlossen sein sollen.

Umfassendes Vollzugsverbot durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs: Der [Beschluss des OVG Greifswald vom 22. Juni 2021 \(Az. 2 M 384/21 OVG\)](#) geht davon aus, dass nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Ausländerbehörde der Verwaltungsakt zwar nach § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG noch materiell-rechtlich wirksam sei, dass er aber gleichwohl keine Grundlage für andere Verwaltungsakte der Behörde sein könne, die tatbestandlich voraussetzten, dass der Aufenthalt des Ausländers rechtswidrig geworden ist. Es handele sich um eine prozesuale Frage, die im Sinne eines weiten Vollzugsbegriffs zu betrachten sei, so dass aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes auch das durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung erreichte Vollzugsverbot weit zu verstehen sei.

Einstweiliger Rechtsschutz bei Anhaltspunkten für Reiseunfähigkeit: Bereits wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Reiseunfähigkeit vorliegen, könne einstweiliger Rechtsschutz gegen eine bevorstehende Abschiebung geboten sein, so das OVG Magdeburg in seinem [Beschluss vom 15. Juni 2021 \(Az. 2 M 43/21\)](#). Es sei demgegenüber nicht erforderlich, so das Gericht, dass die Reiseunfähigkeit bereits feststehe.

Fiktionswirkung, Duldung und Titelerteilungssperre: In seinem [Beschluss vom 10. Juni 2021 \(Az. 2 M 65/21\)](#) hat das OVG Magdeburg zu einigen dogmatischen Fragen des Aufenthaltsrechts Stellung genommen, bei denen es darum ging, ob nach einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der keine Fiktionswirkung gemäß § 81 AufenthG entfaltet, die Erteilung einer Duldung in Frage kommt. Dies hat das OVG verneint und darüber hinaus ausgeführt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG, die bei Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet greift, zu durchbrechen.

4. Aufnahmebedingungen

Eigenanteile für anerkannte Flüchtlinge in Berliner Sammelunterkünften rechtswidrig: Eine [Twitter-Meldung](#) berichtet über eine Entscheidung des SG Berlin vom 2. Juli 2021 (Az S 146 AY 163/20), wonach die Praxis des Berliner Landesamts für Flüchtlinge, anerkannten Flüchtlingen für die Unterbringung in Sammelunterkünften finanzielle Eigenanteile in Rechnung zu stellen, rechtswidrig sei. Die Berliner Verwaltung praktizierte bislang eine „Übergangslösung“ zur Kostenabgeltung, die sich privatrechtlicher Handlungsformen (Schuldanerkenntnisse, Abtretungserklärungen, Rechnungen) bediente, wohl weil keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage vorhanden war (aka Flucht in das Privatrecht).

Verfassungsbeschwerde gegen Asylbewerberleistungsgesetz erfolglos: Mit [Beschluss vom 12. Mai 2021 \(Az. 1](#)

[BvR 2682/17](#)) hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, in der die Verfassungswidrigkeit von § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. gerügt wurde. Die Vorschrift beschränkte Leistungen nach dem Gesetz in den Fällen, in denen aus von Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, das BVerfG hielt sie für noch verfassungsmäßig, weil sie eine bedarfsorientierte Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums im Einzelfall vorsehe, das, so das Gericht, jedenfalls aber auch ein soziokulturelles Existenzminimum zwingend beinhalte. Siehe zu dieser Entscheidung auch die Kommentierung auf Twitter.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Dublin-Überstellungshaft für Mutter mit Kleinkind verstößt gegen EMRK: Die Dublin-Überstellungshaft eines Mutter und ihres Kleinkindes in Frankreich Ende 2018 verstieß laut dem [Urteil vom 22. Juli 2021 \(Az. 57035/18, M.D. u. A.D. gg. Frankreich\)](#) des EGMR gegen Art. 3 (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung), Art. 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit) und Art. 5 Abs. 4 (Recht auf gerichtliche Überprüfung einer Freiheitsentziehung) EMRK. Der EGMR wendete zur Feststellung des Verstoßes gegen Art. 3 EMRK die drei Kriterien Alter des Kindes, Eignung der Haftbedingungen und Dauer der Haft an und hielt die Haftanordnung in Hinblick auf den Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK für unverhältnismäßig, woraus sich auch der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK ergebe, da die französischen Gerichte die Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend geprüft hätten.

Zweimalige Abschiebung aus Bremen in den Libanon rechtswidrig: In einer [Pressemitteilung vom 12. Juli 2021](#) berichtet das VG Bremen über seine Entscheidung in den Verfahren 4 K 1545/19, 4 K 2709/19, 4 K 865/20, in dem es um die zweimalige Abschiebung eines Straftäters in den Libanon sowie um Anträge auf Wiedereinreise ging. Das Gericht hielt beide Abschiebungen für rechtswidrig, weil Verfahrensvorschriften bzw. eine Stillhaltezusage des Innensensors verletzt wurden, sah aber keinen Anspruch auf Wiedereinreise.

Anforderungen an gerichtliche Sachaufklärung bei Haftaufhebungsantrag: Abschiebungshaft wird bei vorgezogener Haftunfähigkeit nicht bereits mit Stellung des Haftaufhebungsantrags rechtswidrig, so der BGH in seinem [Beschluss vom 18. Mai 2021 \(Az. XIII ZB 79/19\)](#), wenn die

Sachaufklärung zwar nicht vom Gericht, aber dafür von der Behörde vorgenommen wird, und dadurch im Ergebnis keine Verfahrensverzögerung eintritt. Außerdem, so der BGH, hätte im entschiedenen Verfahren der Haftaufhebungsantrag keine Ausführungen zu einer Eilbedürftigkeit der Haftaufhebung enthalten und eine weitere Begründung lediglich angekündigt.

Beschleunigungsgebot während Coronapandemie: Mit [Beschluss vom 20. April 2021 \(Az. XIII ZB 85/20\)](#) hat der BGH zur Anwendung des Beschleunigungsgebots bei Abschiebungshaft während der Coronapandemie ausgeführt, dass Organisationsversuche in Hinblick auf eine Individualabschiebung unterbleiben dürfen und stattdessen eine Sammelabschiebung vorgesehen sein dürfe. Die Behörde dürfe davon ausgehen, dass die Vorbereitung einer Individualabschiebung deutlich mehr Zeit als normalerweise in Anspruch nehmen würde.

Nur eine Entscheidung über Feststellungsantrag zulässig: In seinem [Beschluss vom 20. April 2021 \(Az. XIII ZB 93/20\)](#) hat der BGH klargestellt, dass über einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaft nur einmal entschieden darf, nämlich entweder im Haftanordnungsverfahren oder im Haftaufhebungsverfahren, aber nicht in beiden Verfahren. Anders als die Entscheidung über die Haftanordnung erwachse die Entscheidung über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft nämlich in materielle Rechtskraft und sperre daher der nach Erledigung zuerst rechtshängig gewordene Feststellungsantrag einen inhaltsgleichen Antrag in einem weiteren Verfahren.

6. Sonstiges

Hausordnung der LEA Freiburg bleibt in Kraft: In einer Pressemitteilung berichtet der VGH Mannheim über seinen [Beschluss vom 28. Juni 2021 \(Az. 12 S 921/21\)](#), mit dem der VGH es ablehnte, die [Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg](#) aufgrund eines Eilantrags in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, das vermutlich auf ein [Rechtsgutachten von Juni 2020](#) zurückgeht, einstweilig außer Kraft zu setzen. Es sei zwar offen, ob eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorhanden sei, die Regelungen der Hausordnung seien aber vermutlich verhältnismäßig ausgestaltet; außerdem erscheine es möglich, dass der Gesetzgeber auf die Bedenken des VGH reagieren werde.